



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT  
UND ARBEIT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT  
Postfach 10 03 29 • 01073 Dresden

Flughafen Leipzig/Halle GmbH  
PF 1

04029 Leipzig

Dresden, 31.07.2007  
Hausapparat: 8652  
Bearb.: Kai Glatter  
Aktenzeichen: 64-3847.10  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Anpassung der luftrechtlichen Genehmigung des Verkehrsflughafens  
Leipzig/Halle**

*Schreiben der Flughafen Leipzig/Halle GmbH vom 22.05.2007,  
Az.: LEJ-V/CS*

Anlagen:

Planunterlagen gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 Luftverkehrszulassungsordnung  
LuftVZO

**I. Entscheidung**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit erlässt als Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung:

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit passt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die luftrechtliche Genehmigung für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle vom 14.03.2000 an den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle vom 04.11.2004 i.d.F. der Änderung vom 09.12.2005 und der Teil-Änderungen vom 17.08.2006 und 15.01.2007 sowie der Ergänzungen vom 22.03.2007 und 27.06.2007 an und gibt ihr folgende Fassung:

- 4.14 Nach der Durchführung baulicher Maßnahmen dürfen in ihrer baulichen Substanz geänderte Flugbetriebsflächen erst in Betrieb genommen werden, wenn dies gemäß § 44 Abs. 1 LuftVZO aufgrund einer Abnahmeprüfung durch die Genehmigungsbehörde gestattet worden ist.
- 4.15 Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

## 5. Hinweise

- 5.1 Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Entscheidung können gemäß § 58 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 10 und 11 LuftVG sowie § 108 Nr. 7 LuftVZO i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 5.2 Die Bestellung und Bestätigung von sachkundigen Personen für die Leitung des Verkehrs und Betriebs des Verkehrsflughafens (§ 45 Abs. 4 LuftVZO) entbindet den Flughafenunternehmer nicht von der eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Verkehrsflughafens, die sichere Durchführung des Flugbetriebs auf dem Vorfeld und den Abstellflächen – außerhalb des Flugplatzverkehrs – (§ 21 a LuftVO) und von der Beachtung der sonstigen für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
- 5.3 Die Veröffentlichungen in den Nachrichten für Luftfahrer und im Luftfahrthandbuch Deutschland über den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle werden durch die Genehmigungsbehörde veranlasst, an die die entsprechenden Anträge zu richten sind.
- 5.4 Die Durchführung des Allwetterflugbetriebs der Betriebsstufen I, II und III und nach LVTO darf nur dann erfolgen, wenn die in den Richtlinien für den Allwetterflugbetrieb in der jeweils gültigen Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind.

- 5.5 Luftfahrzeuge, denen es technisch möglich ist, mit Hilfe des Instrumentenlandesystems anzufliegen, dürfen auf den Start- und Landebahnen nicht im Sichtanflug landen. Die jeweilige Anfluggrundlinie ist von diesen Luftfahrzeugen ab dem Bereich von 20 km vor der jeweiligen Landeschwelle der Start- und Landebahnen einzuhalten.
- 5.6 Die An- und Abflüge mit Luftfahrzeugen sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur, soweit flugsicherheitlich vertretbar, gleichmäßig auf die beiden Start- und Landebahnen zu verteilen.
- 5.7 Die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten richtet sich nach Festlegungen des § 19 c LuftVG i.V.m. der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.8 Im Interesse der Gewährleistung der Flug-, Luft- sowie allgemeinen Sicherheit und Ordnung können gemäß § 29 LuftVG durch die zuständigen Behörden und gemäß § 47 LuftVZO durch die zuständige Behörde Maßnahmen angewiesen und der sofortige Vollzug angeordnet werden.

## **II. Kosten des Verfahrens**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht durch den gesonderten Bescheid.